

Verordnung des Marktes Schierling

über die

Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV), vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) erlässt der Markt Schierling folgende Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten:

§ 1

Abweichend vom § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes im Ortsteil Schierling aus Anlass der Jahrmärkte am Palmsonntag und am zweiten Sonntag im September jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die §§ 14, 17, 24 und 25 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
Sie ist befristet bis 30. April 2024.

Schierling, 25. Juni 2020
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister